



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet
Seemenbachtal bei Nieder-Seemen (5621-302)

Gültigkeit: 01.01.2016

Versionsdatum: 01.10.2015



Darmstadt, den 03.11.2015

Betreuung:	Der Landrat des Wetteraukreises
Kreis:	Wetterau
Stadt:	Gedern
Gemarkung:	Mittel-Seemen, Nieder-Seemen

Größe:	44,46 ha
NATURA 2000-Nummer:	5621-302

Bearbeiter: Christian Sperling, Ute Heinzerling
Fachdienst Landwirtschaft, Landrat des Wetteraukreises

Inhalt

- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
 - 2.1. Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen**
 - 2.2. Politische und administrative Zuständigkeit**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziele und Prognosen**
 - 3.1. Prognose der erreichbaren Ziele der FFH-Lebensraumtypen**
 - 3.2. Prognose der erreichbaren Ziele der FFH-Arten**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
 - 4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-LRT**
 - 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Arten**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
 - 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)**
 - 5.2. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)**
 - 5.3. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)**
 - 5.4. Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)**
 - 5.5. Kartendarstellung aller Maßnahmentypen**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**

1. Einführung

Das Gebiet „Seemenbachtal bei Nieder-Seemen“ wurde gemäß Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 als FFH-Gebiet gesichert.

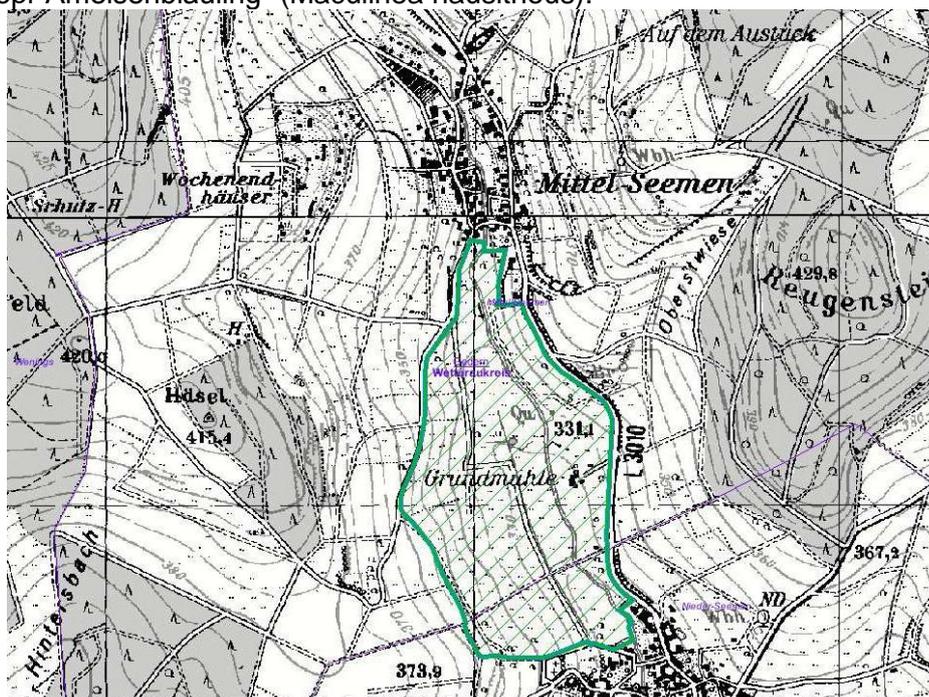
Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan legt für das FFH-Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie fest. Er konkretisiert für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu gewährleisten. Darüber hinaus nennt er Entwicklungspotentiale und dazu wünschenswerte Maßnahmen. Inhaltliche Grundlage des Bewirtschaftungsplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE), erstellt durch das „Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung“ (BLU, Darmstadt), aus dem Jahr 2007. Weiterhin finden die Ergebnisse der Abstimmungs- und Informationsphase Berücksichtigung. Im Rahmen eines Informationstermines am 16.09.2015 wurde der Bewirtschaftungsplan-Entwurf vorgestellt.

§ 3 Abs.1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst mit einer Größe von 44,46 ha die 400-600 m breite Seemenbachaue mit Grünlandbereichen und Hochstaudenfluren zwischen den Ortschaften Mittel- und Nieder-Seemen. Naturräumlich gehört das FFH-Gebiet zur Obereinheit „Osthessisches Bergland“, Haupteinheit „Unterer Vogelsberg“, Untereinheit „Südlicher Unterer Vogelsberg“. Anlass für die FFH-Gebietsmeldung war das Vorkommen der FFH-Anhang II-Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Maculinea nausithous*).



Charakteristisch für das Gebiet sind Glatthaferwiesen und kleinere artenreiche Feuchtwiesen. Der noch weitgehend naturnahe, von Erlenbeständen begleitete Wasserlauf des Seemenbaches gliedert das FFH-Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Mehrere Gräben weisen einen gut ausgebildeten, naturraumtypischen krautigen Ufersaum auf. Um die extensiv genutzten Teiche im Mittelteil des Gebietes findet sich ebenfalls eine artenreiche Ufervegetation.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus den in der GDE festgestellten und in der Natura 2000-Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und der FFH-Anhang II-Art.

Insgesamt zählen rd. 4 % der Gebietsfläche als Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie. In folgender Tabelle sind die Lebensraumtypen, ihr Flächenanteil sowie der prozentuale Anteil an der Gesamtfläche des FFH-Gebietes dargestellt:

Code FFH	Lebensraumtyp (LRT)	GDE 2007	
		Fläche [ha]	Anteil [%]
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,7932	1,78
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	0,8619	1,94
	Gesamtfläche LRT	1,6551	3,72
	<i>Sonstige Biotoptypen</i>	42,8095	96,28
	Gesamtfläche FFH-Gebiet	44,4646	100,00

Die FFH-Anhang II-Art *Maculinea nausithous* kommt im Gebiet überwiegend im Westteil in einer kleinen Population (BfN-Populationsgrößenklasse 1-5) vor.

2.1. Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen

Das Vorkommen des LRT 6510 und von *Maculinea nausithous* weist auf eine historisch intensivere, kleinteiligere Grünlandnutzung mit angepasster Wirtschaftsdüngung hin.

Heute überwiegen Intensivwiesen mit drei- bis viermaliger Nutzung. Die Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ beschränken sich auf kleinere Flächen, die von drei- bis vierschürigem Intensivgrünland umgeben sind. Sie werden teilweise als Mähweiden bewirtschaftet, die einmal jährlich gemäht und zusätzlich mit Pferden oder Rindern beweidet werden. Andere Flächen unterliegen einer ausschließlichen Beweidung durch Rinder mit 2-3 Weidegängen/Jahr. Nur eine kleinere Fläche wird als zweischürige Mähwiese genutzt.

Der LRT *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ findet sich in Form einer linearen Struktur als bachbegleitender, meistens einreihiger Ufergehölzsaum entlang des Seemenbaches. Deshalb gibt es auch nur einen schmalen Krautsaum und eine schwach ausgebildete Strauchschicht. Gelegentlich findet ein Rückschnitt der Gehölze statt; ansonsten erfolgt keine Nutzung.

Kleinere Bereiche werden als Acker und Streuobstwiese genutzt. Um die Teiche, die als extensive Fisch- und Angelgewässer bewirtschaftet werden, befinden sich ungenutzte Gehölzbereiche.

2.2. Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Seemenbachtal bei Nieder-Seemen“ liegt in den Gemarkungen Nieder- und Mittel-Seemen der Stadt Gedern im Wetteraukreis. Zuständig für die Steuerung des Gebietsmanagements ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Zuständig für die lokale Gebietsbetreuung ist gemäß §5 Abs.2 HAGBNatSchG der Fachdienst Landwirtschaft beim Landrat des Wetteraukreises.

3. Leitbild, Erhaltungsziele und Prognosen

Leitbild für das Gesamtgebiet ist ein Mittelgebirgstal, dessen Aue von einem naturnahen Bachlauf mit geschlossenem Ufergehölzsaum und einem schmalen, vorgelagerten Hochstaudensaum geprägt wird. Die natürliche Hochwasserdynamik ist relativ ungestört, ein hoher Grundwasserstand und gelegentliche Überflutungen kennzeichnen den Auenbereich. Der Talgrund wird von einem Mosaik aus extensiv genutzten Feuchtwiesen (ein- bis zweischüriges Mähgrünland), Feuchtgebüsch, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren eingenommen. Stellenweise bereichern Gräben, Tümpel und naturnahe Teiche mit ihren Ufersäumen die Gesamtstruktur.

Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-Verordnung:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3. 1. Prognose der erreichbaren Ziele der FFH-Lebensraumtypen

LRT	Erhaltungszustand IST GDE 2007	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024	Erhaltungszustand SOLL 2030
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	B	B
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	C	C	C	C (Eine Entwicklung des LRT*91E0 zum Erhaltungszustand B wird wegen der linearen Flächenausdehnung als unrealistisch eingeschätzt.)

3. 2. Prognose der erreichbaren Ziele der FFH- Arten

FFH-Anhang II-Art	Erhaltungszustand IST GDE 2007	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024	Erhaltungszustand SOLL 2030
1061 Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	C	C	B	B

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Die intensiv genutzten Frischwiesen des FFH-Gebietes sind stark gedüngt und werden häufigen Schnitt- und Beweidungsnutzungen unterzogen. Außerdem wirkt der frühe Silageschnitt Anfang/Mitte Mai negativ auf den Arten- und Blütenreichtum. Demgegenüber weisen die inselartigen Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ durch Nährstoffeintrag und Beweidung nur leichtere bis mittlere Beeinträchtigungen auf.

Der LRT *91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ ist im Gebiet nur als schmal-linear entwickelter Ufergehölzsaum ausgebildet. Alt- und Totholzanteile fehlen fast vollständig, Kraut- und Strauchschicht lassen eine Eutrophierung bzw. Ruderalisierung erkennen. Deutlich wird dies am stark gehäuftem Vorkommen von Stickstoffanzeigern wie Brennessel, Kletten-Labkraut und Giersch. Punktuell treten Neophyten auf.

Negativ auf die Bestände der Anhang II-Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ wirkt sich vor Allem die intensive Grünlandnutzung aus. Die starke Düngung der Standorte zeigt sich in einem dichten Grasaufwuchs, der sich nachteilig auf das Mikroklima und die Ansiedlung der Wirtsameisen *Myrmica rubra* auswirkt. Lokale Bodenverdichtungen durch Befahren der Flächen mit schweren Maschinen verhindern ebenfalls die Ansiedlung dieser Wirtsameisen. Die meisten Grünlandbestände werden drei- bis viermal genutzt. Durch die kurz aufeinanderfolgenden Wiesenschnitte kommt es zu Beeinträchtigungen der Populationen. Erfolgt die Mahd direkt vor bzw. zu Beginn der Flugzeit, können sich bis zu deren Ende keine Blütenstände des Großen Wiesenknopfs mehr entwickeln und stehen damit nicht als Imaginal- und Larvalhabitate zur Verfügung. Eine Mahd Ende Juli vor Ende der Flugzeit wirkt sich gleichfalls negativ aus, da die zu diesem Zeitpunkt an den Blütenköpfchen abgelegten Eier mit dem Mähgut von der Fläche entfernt werden.

In der folgenden Tabelle sind die Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen zusammengefasst.

4. 1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Nutzungsintensivierung, Beweidung	keine
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Lineare Ausprägung, Eutrophierung bzw. Ruderalisierung, Vorkommen von Neophyten, kaum Alt-/Totholz	keine

4. 2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Arten

EU Code	Name der FFH-Anhang II-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nutzungsintensivierung mit hoher Schnitffrequenz, Mahd zum ungünstigen Zeitpunkt, Verfilzung und Verdichtung der Vegetation	keine

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der örtlichen Gebietsbetreuung (Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Landwirtschaft) erfolgen.

Die Maßnahmenbeschreibung gründet sich im Wesentlichen auf die fachlichen Aussagen der GDE und die Abstimmung im Rahmen der Informationsphase. Die Maßnahmenzuordnung erfolgt entsprechend dem „Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura2000- und Naturschutzgebieten“.

Das FFH-Gebiet liegt in einer Region mit Ausrichtung auf die Milchwirtschaft und daraus resultierendem hohem Bedarf an intensiv nutzbarem Grünland. Die beschriebenen Maßnahmen lassen sich deshalb nur langfristig umsetzen. Bisher bewirtschaften zwei Bewirtschafter vier Schläge im Rahmen des Hessischen Programmes für Agrarumwelt und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM), jedoch ohne Festlegungen zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen bzw. Arten (Wertstufe C nach B) sowie Entwicklungsmaßnahmen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A) und die Entwicklung von Flächen zu zusätzlichen Lebensraumtypen sind nach dem o.g. Leitfaden, soweit vertragsnaturschutzrechtliche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, auch als Ersatzmaßnahme im Rahmen der Kompensations-Verordnung anrechenbar.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

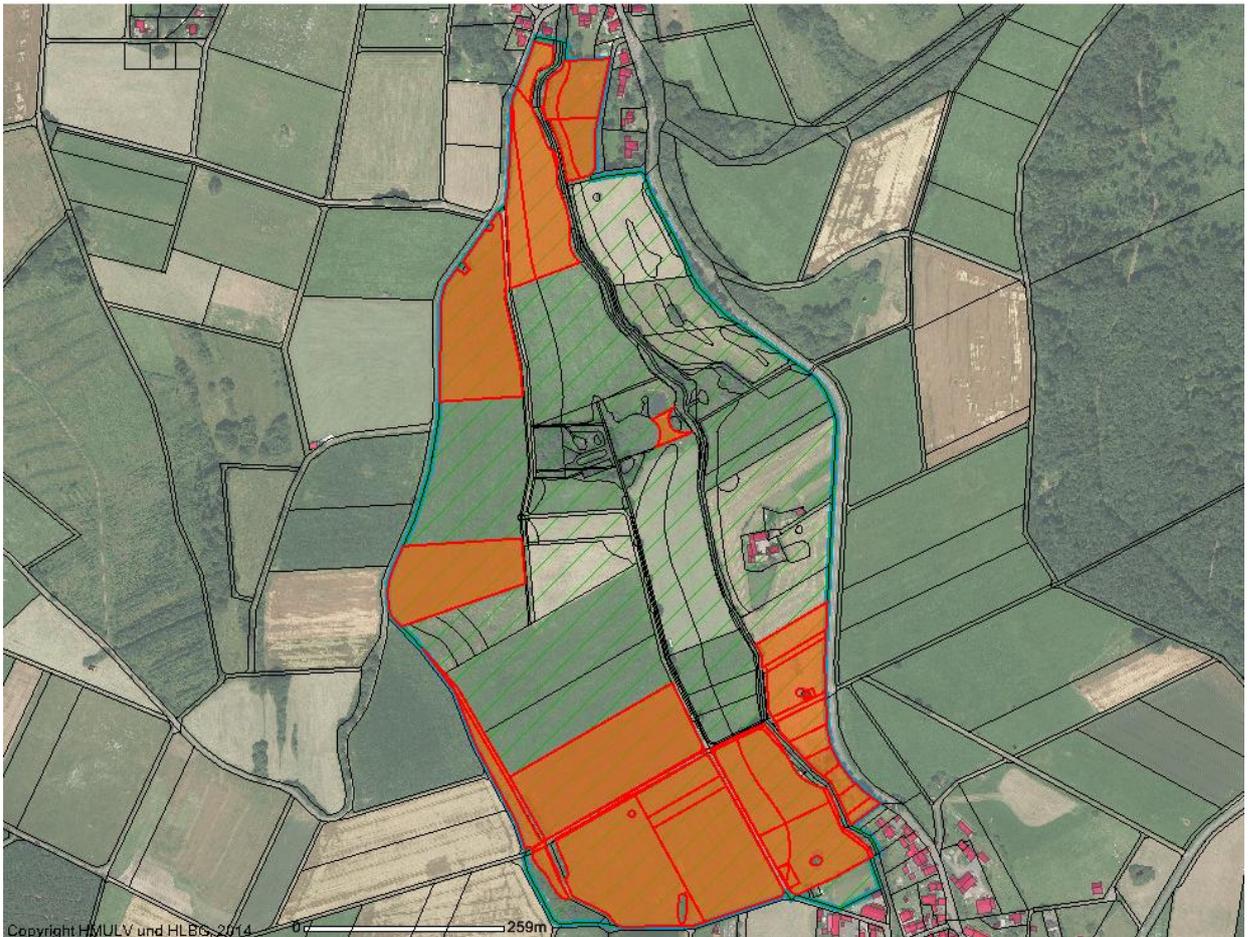
Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Charakteristisch für das FFH-Gebiet ist die Grünlandnutzung mit Wiesen, Weiden und Mähweiden. Innerhalb des Gebietes befindet sich noch eine Parzelle mit Ackerbewirtschaftung sowie zwei kleinere Parzellen mit Streuobst.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Code 16.01.) soll wie bisher beibehalten werden.

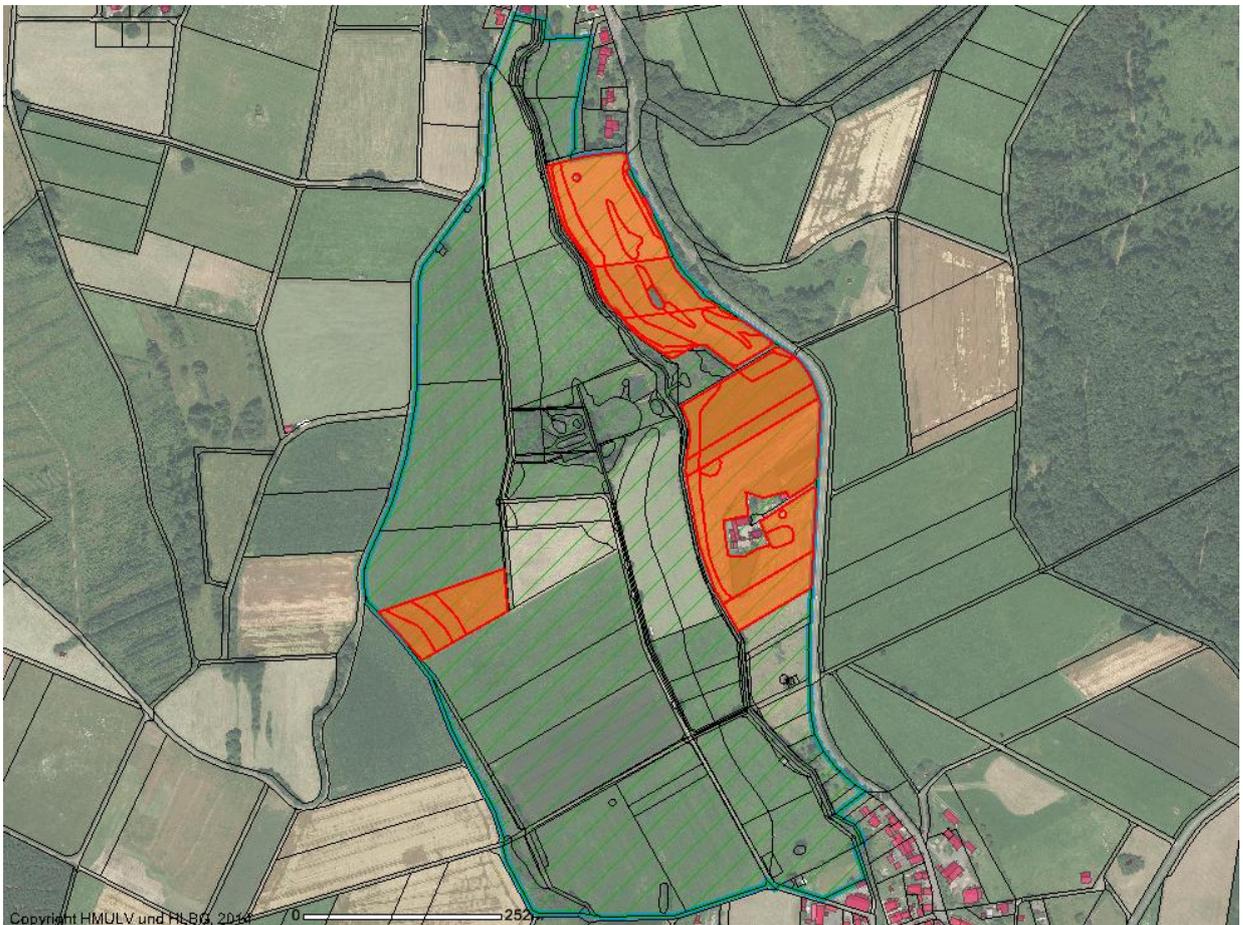
Auf Flurstück 47 in der Flur 3 befinden sich zwischen den Teichen teilweise Grünlandbestände, die zu naturschutzfachlich wertvollem Feuchtgrünland, jedoch voraussichtlich nicht zu LRT entwickelt werden können. Diese sind ebenfalls unter dem Maßnahmencode 16.01. geführt.



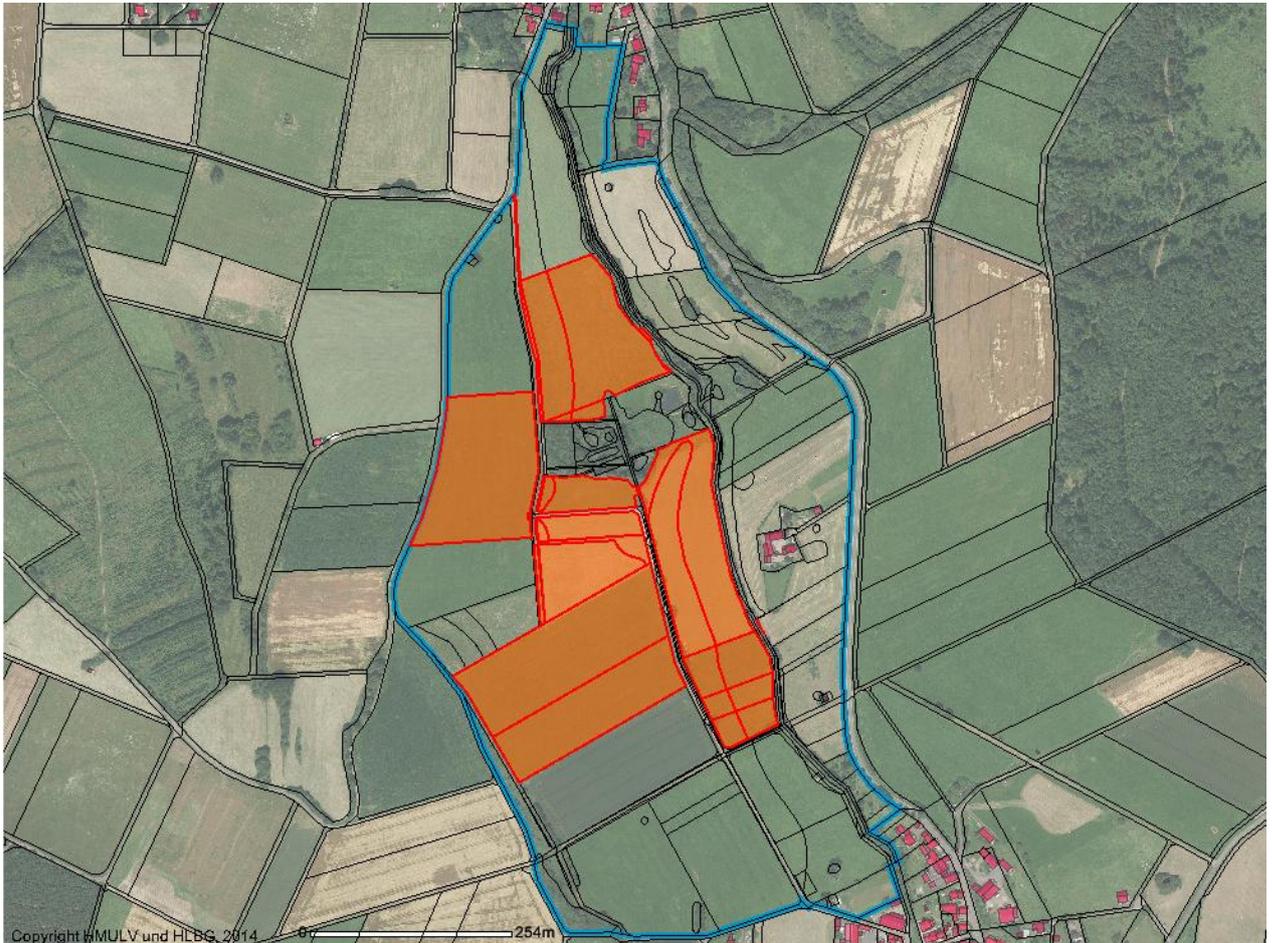
5.2. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen zur extensiven Grünlandnutzung (Maßnahmencode 01.02.01) auf LRT 6510 und auf Wiesenknopf-Potentialflächen umfassen den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, eine mehrmalige Nutzung, sowie die Heumahd Mitte Juni.

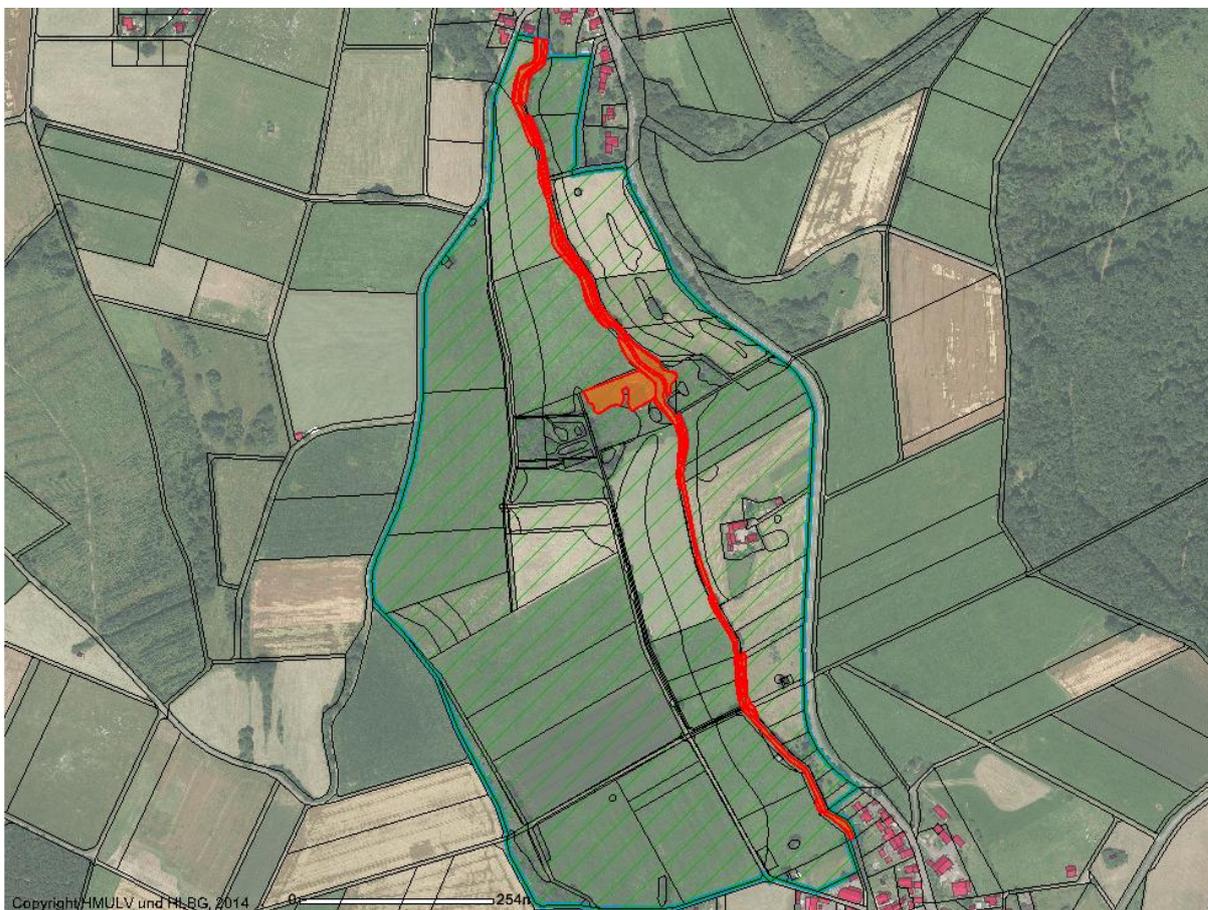
Derzeit besteht nur für zwei Flächen des LRT 6510 eine HALM-Verpflichtung. Auf den restlichen LRT-Flächen sind entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Extensivierung abzuschließen. Für alle LRT 6510-Flächen, die ausschließlich beweidet werden, muss eine Nachmahd erfolgen. Durch die Beweidung alleine kann die typische Artenzusammensetzung des LRT 6510 nicht erhalten werden.



Die **Artenschutzmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (Maßnahmencode 01.02.01.06) beinhalten einen kompletten Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel. Dadurch entwickeln sich die derzeitigen dichten Grünlandbestände hin zu einer aufgelockerten, lichtdurchlässigen Vegetationsstruktur. Da sich die Flugzeit von Mitte Juli bis Mitte/Ende August erstreckt, erfolgt die Nutzung der Flächen als 2-schürige Mähwiesen mit dem 1. Schnitt spätestens Anfang/Mitte Juni und dem 2. Schnitt nicht vor Anfang/Mitte September. Zum Schutz der Wirtsameise soll das Walzen/Abschleppen der Wiesen möglichst früh im Jahr je nach Witterung bis April erfolgen.



Für den LRT *91E0 sind aktuell keine Maßnahmen erforderlich (Maßnahmencode 15.04). Mittel- bis langfristig sollten aber einige Bäume einzelstammweise auf den Stock gesetzt werden und ein Rückschnitt erfolgen. In der Wasserrahmenrichtlinie ist hier Entwicklung naturnaher Gewässer vorgesehen. Entlang des Seemenbaches können insbesondere auf öffentlichen Flächen Erweiterungsflächen für den LRT *91E0 durch Sukzession geschaffen werden.



5.3. Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5)

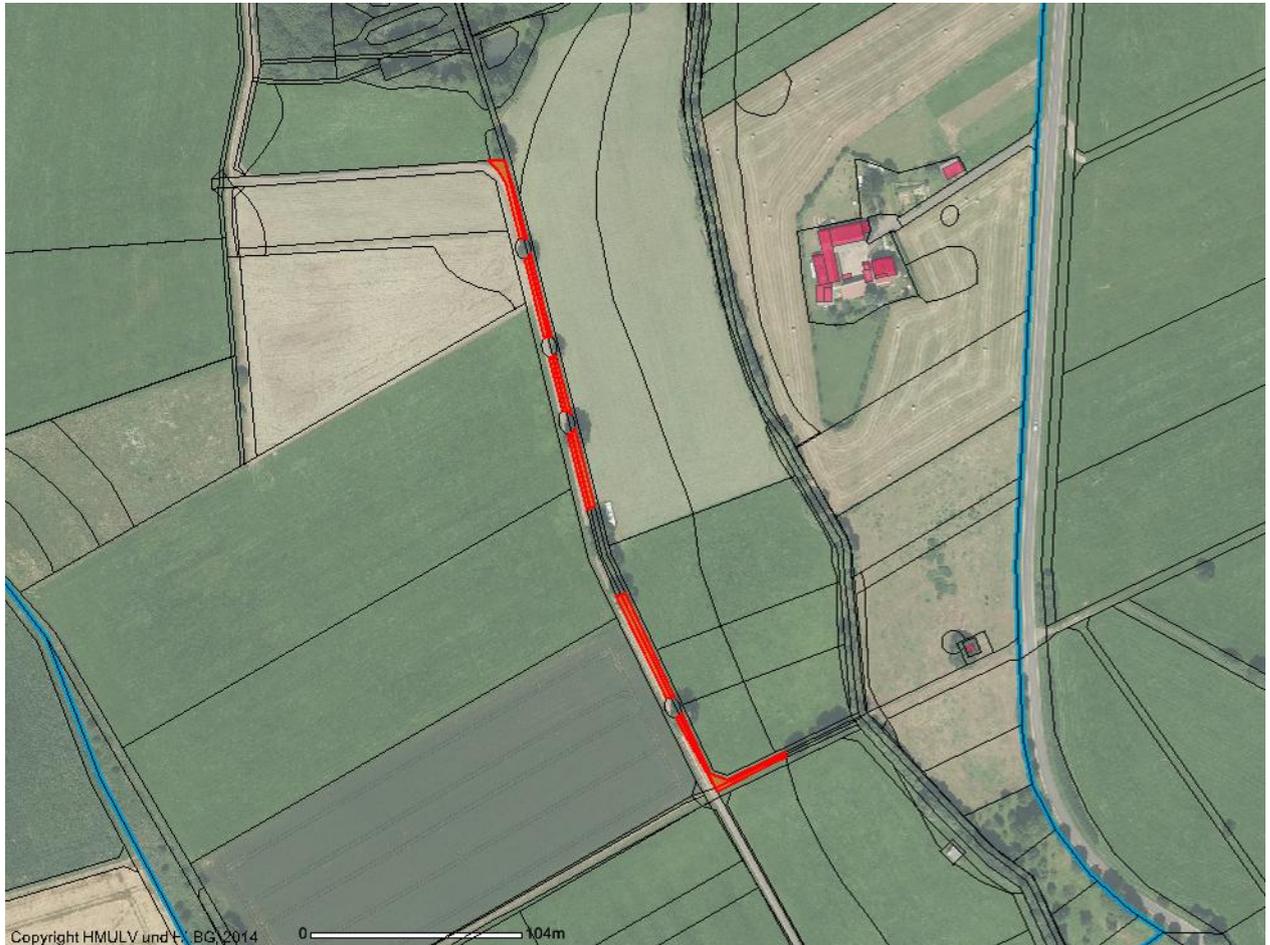
Die **Grünlandbewirtschaftung** ist für das FFH-Gebiet charakteristisch. Ziel ist dabei, die extensive Grünlandnutzung möglichst vieler Flächen über Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. HALM) abzusichern, um den LRT 6510 auf die umliegenden Flächen auszudehnen. Die Bestände des Großen Wiesenknopfs werden durch diese Maßnahme erhalten und entwickelt. Die Extensivierung mit gestaffelten Nutzungsterminen dient ebenfalls dazu, das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie seiner Wirtsameise *Myrmica rubra* zu erhalten und zu fördern. Diese beplanten Grünlandflächen werden im Natureg unter Maßnahmentyp 3 geführt, da es sich um Flächen in Bewirtschaftungsschlägen handelt, die auch LRT und Habitatstrukturen enthalten.

Aus der **Wasserrahmenrichtlinie** werden folgende Maßnahmen nachrichtlich übernommen und als Maßnahmen zur Entwicklung von LRT eingestuft:

- Einrichtung eines Uferstrandstreifens entlang des Seemenbaches
- Rückbau eines Querbauwerkes (Absturz) am Rand der Ortslage Mittel-Seemen



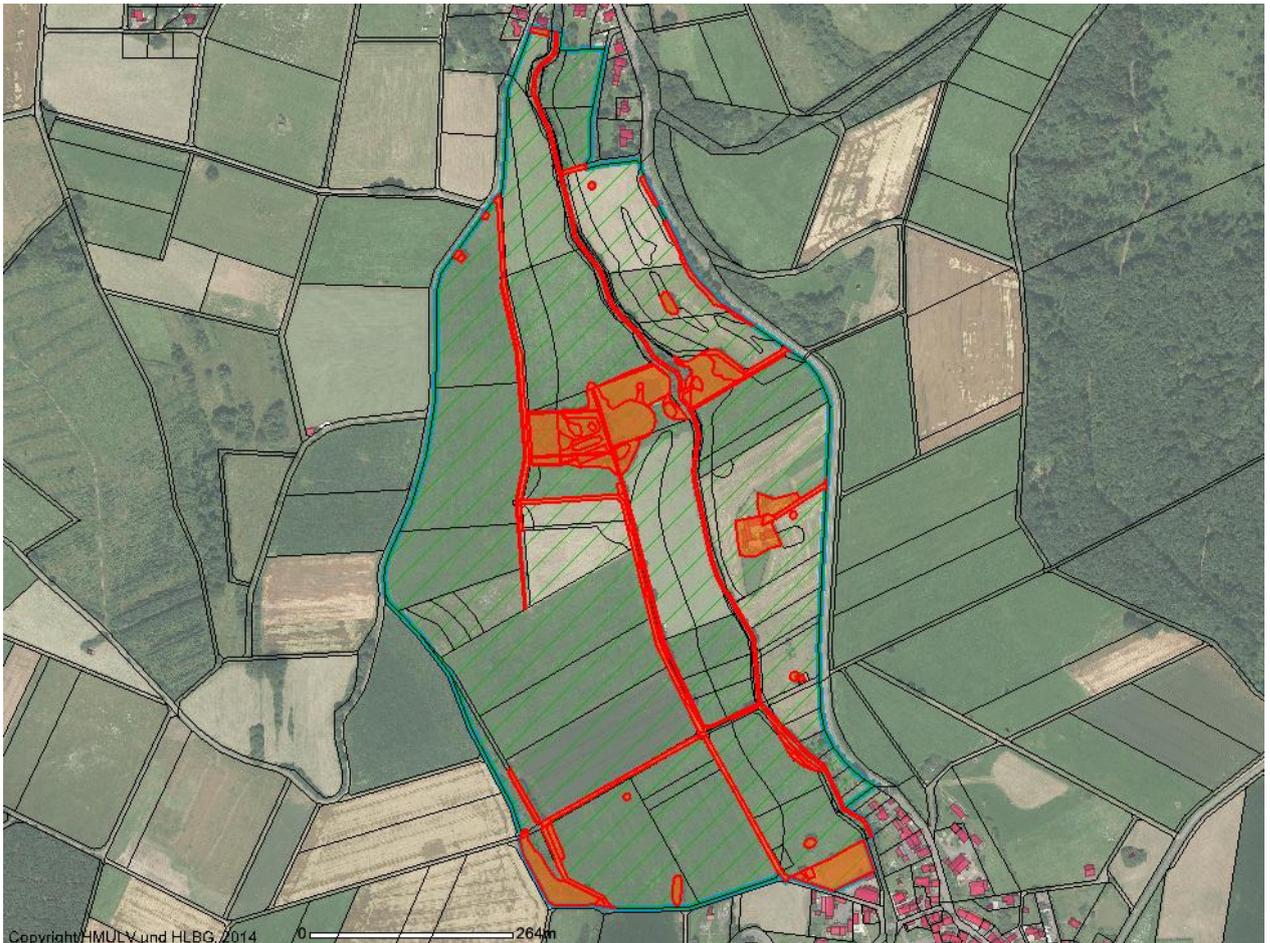
Die **Saumstrukturen** entlang der Gräben und teilweise auch an den Feldwegen weisen Bestände des Großen Wiesenknopfes auf und übernehmen damit wichtige Vernetzungsfunktionen. Im zentralen Bereich des FFH-Gebietes verläuft ein Graben in Nord-Süd-Richtung, der zwei Flugstellen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings miteinander verbindet. Da sich die Hauptflugzeit von Mitte Juli bis Mitte/Ende August erstreckt, ist darauf zu achten, dass diese Säume frühestens Anfang/Mitte September gemäht werden (Maßnahmencode 04.06).



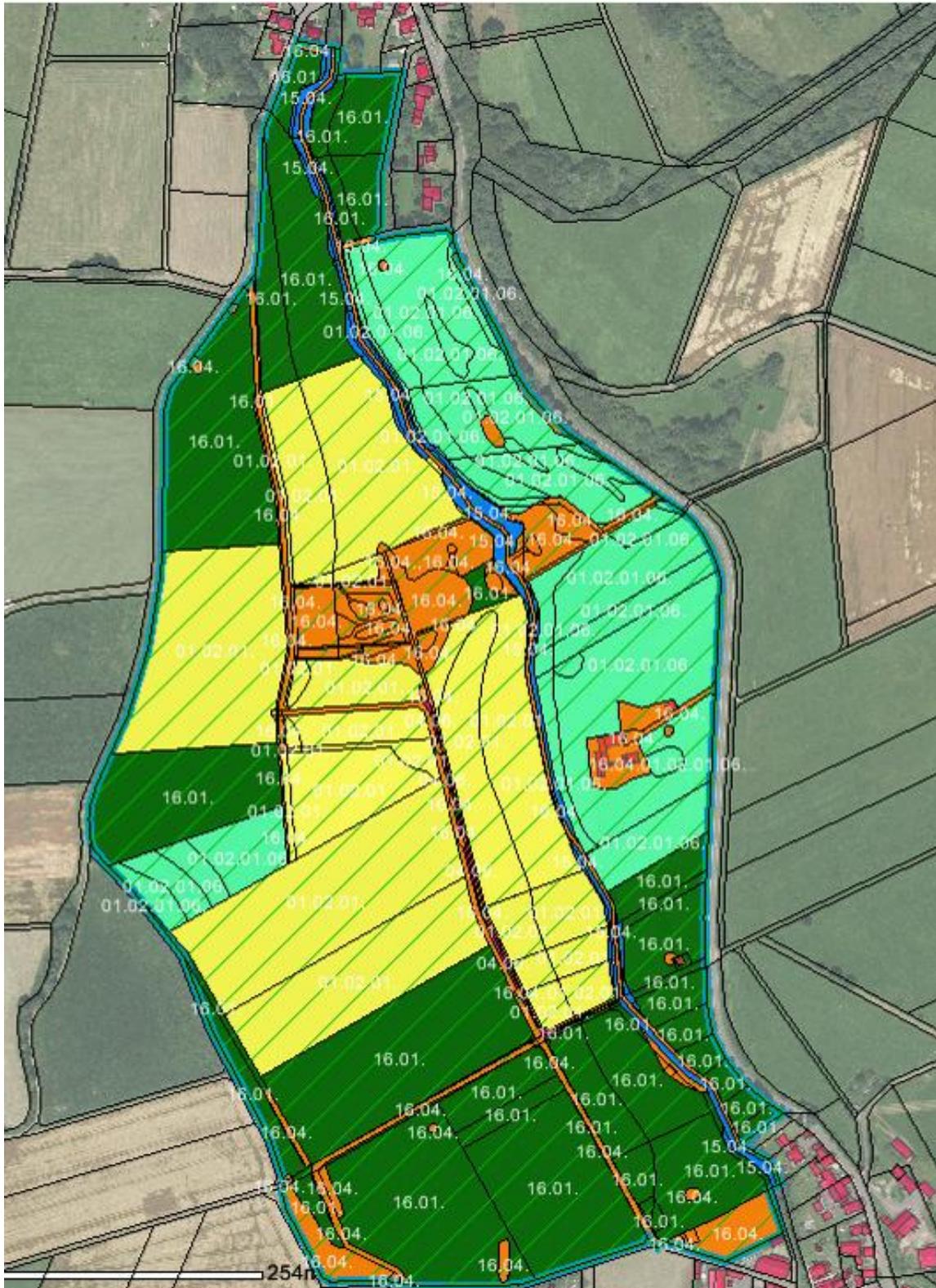
5.4. Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Auf Gehölz-, Gewässer und Teichflächen, Siedlungs-, Wege- und Freizeitflächen sind im Rahmen der FFH-Maßnahmenplanung keine Maßnahmen notwendig (Code 16.04).

Auf den städtischen Flächen mit den Teichen können durch punktuelle Gehölzentnahmen und Umwandlung in Hochstauden der Nährstoffhaushalt und Besonnung sowie die Habitatqualität für Amphibien und den Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbessert werden. Vorgaben der Flurbereinigung und evtl. Festlegungen der Kompensation sind zu beachten.



5.5. Kartendarstellung aller Maßnahmentypen



6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen-Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Nächste Durchführung Jahr
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Erhalt der Grünlandbestände, des Ackerbaus und von Streuobstbeständen	1	ja	16,16	2016
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensive Bewirtschaftung des Anhangsart-Lebensraumes, des LRT 6510 und des umgebenden Schlages, Nachmahd bei Beweidung, Abstimmung der Nutzungstermine auf die Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zum Erhalt und Entwicklung der Population	3	ja	14,08	2016
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Extensive Bewirtschaftung der LRT 6510 und Wiesenknopf-Schläge durch Heumahd, Nachmahd bei Beweidung, ohne Terminfestlegung Ameisenbläuling	3	ja	8,21	2016
zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Erhalt des LRT 91E0*	3	nein	1,32	2018
Extensivierung der Gewässer-/Grabenunterhaltung	04.06.	Erhalt und Entwicklung von linearen Vernetzungsstrukturen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	5	ja	0,10	2016
Sonstige	16.04.	keine Maßnahme erforderlich	6	nein	4,89	2016

7. Literatur

Standarddatenbogenauszug für das FFH-Gebiet, 2004

Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Seemenbachtal bei Nieder-Seemen“,
Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Darmstadt 2007

BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie, Bonn, 1998

Leitfaden Maßnahmenplanung in NATURA 2000- und Naturschutzgebieten,
RP Darmstadt , 2006

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura2000-
und Naturschutzgebieten, HMuKLV, 2013

Benutzerhandbuch Natureg-Modul Maßnahmenplanung, Version 30.03.2006

Artensteckbrief „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, FENA, Gießen 2008

Anleitung Art-Monitoring Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
Helmholtz Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Halle 2008